Name: Bremen, den

Anschrift:

Personalnummer:

Perfoma Nord

Schillerstraße 1

28195 Bremen

**Widerspruch gegen die Versorgung ab Januar 2022 und Antrag auf amtsangemessene Versorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Höhe meiner Besoldung, wie sie in meinen Bezügemitteilungen ab Januar 2022 ausgewiesen ist, lege ich

 **Widerspruch**

ein und beantrage, mich rückwirkend zum 01.01.2022 amtsangemessen zu alimentieren.

* Ich habe mehr als zwei unterhaltsberechtigte Kinder. Dieser Widerspruch dient zudem der Sicherung meiner Rechte mit Blick auf erhebliche Zweifel daran, ob die Zuschläge zur Besoldung für das dritte und jedes weitere Kind den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Insbesondere verweise ich auf die nach dem Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 – maßgeblichen Kriterien
* Ich beantrage das Ruhen des Widerspruchsverfahrens.

Ich bitte um die schriftliche Bestätigung des Eingangs meines Widerspruchs, verbunden mit der Zusage, dass auf die Einrede der Verjährung verzichtet und das Ergebnis der Musterverfahren auf mich übertragen wird.

* Zur Ermöglichung einer gerichtlichen Klärung bitte ich um baldige Bescheidung des Widerspruchs.

**Begründung**

Die mir derzeit vom Land Bremen gewährte Versorgung ist auch weiterhin verfassungswidrig zu niedrig. Sie verstößt gegen das Alimentationsprinzip, insbesondere das Abstandsgebot, gegen das Fürsorgeprinzip und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Auf die in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 (Az.: 2 BvL 17/09 u. a.) dargestellten Erwägungen und hieraus resultierende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen vom 17.03.2016 (Az.: 6 K 83/14) sowie auf die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 + 6/17) wird Bezug genommen. Das Land Bremen hat bisher die Versäumnisse der Vergangenheit nicht ausreichend kompensiert, so dass der offensichtlich verfassungswidrige Zustand auch weiterhin anhält. Soweit es zur Umsetzung der o.g. Entscheidungen lediglich familienbezogene Leistungen in Form von Zuschlägen oder Veränderungen der Beihilfeleistungen vorsieht, genügt das nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, weil die Versorgung nicht mehr ausreichend amtsbezogen ausgestaltet ist. Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.

Etwaige von mir bereits erhobene Widersprüche halte ich weiterhin aufrecht, wobei ich davon ausgehe, dass sich das Land Bremen an die durch die senatorische Behörde getroffene Mustervereinbarung für erhobene Widersprüche gegen die nicht amtsangemessene Besoldung und Versorgung halten wird.

Mit freundlichen Grüßen